

AUSZUG

Gremium:	Datum:	Sitzung:
Ortschaftsrat Barleben	04.02.2010	ORB/001/2010

TOP 3.1.2. Festlegungskontrolle - Protokoll des Ortschaftsrates vom 09.12.2009
Vorlage: IV-0007/2010

Bäume

Herr Dr. Appenrodt stellt fest, dass es um die Bergahornbäume geht, die nachweislich seit 5 Jahren keinen Zuwachs hatten, er wird im Frühjahr neue Fotos vorlegen.

Außerdem weist er darauf hin, dass mehrere Bäume an der Großen Sülze trockene Äste haben.

Stellungnahme zur Anregung

Die Berg-Ahorn in der Burgenser Straße weisen unterschiedliche Zuwächse auf. Da der Vermutung nach die Ursache im Untergrund liegen könnte, ist vorgesehen, in den nächsten Wochen den Baum mit dem geringsten Zuwachs herauszunehmen und neu einzusetzen. Ein Rückschnitt wird ebenfalls veranlasst. Die Kosten der Umpflanzung belaufen sich nach erster Schätzung auf 500 €.

Das Totholz der Bäume an der großen Sülze betreffend, wurde Herr Dr. Appenrodt per E-Mail gebeten, genauere Standorthinweise mitzuteilen.

Parkverbot in der Meitzendorfer Straße

Herr Rost regt an, in Anbetracht der Verkehrssituation das Parken vor den Grundstücken Meitzendorfer Str. 5 – 8 nicht zu gestatten.

Stellungnahme zur Anregung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Verwaltung im Rahmen der IV-0007/2010 zum Ortschaftsrat Barleben am 04.02.10 zum gleichen Thema wird der Anregung des Herrn Rost auf Ausweisung eines „Eingeschränkten Haltverbotes“ (sogenanntes Parkverbot) seitens der Verwaltung nicht gefolgt.

Herr Rost gab im Ortschaftsrat am 09.12.09 an, dass in der Meitzendorfer Straße auch im Abschnitt zwischen Abendstraße und Kreisverkehr zu schnell gefahren würde.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass z.B. durch parkende Fahrzeuge die Fahrbahn verengt wird, der Kraftfahrer gezwungen wird, intensiver auf den Gegenverkehr zu achten und deshalb langsamer fährt. Ein gutes Beispiel ist der Breiteweg von Südstraße bis Sülzestraße. Hier ist auf beiden Seiten das halbseitige Gehwegparken erlaubt, die Fahrbahn wird dadurch verengt. Die gefahrene Geschwindigkeit hält sich im normalen Level. Sicher muss man manchmal sehr langsam fahren oder gar anhalten, um aneinander vorbeifahren zu können, doch das ist gewollt.

Würde man der Anregung von Herrn Rost folgen und im Bereich Meitzendorfer Straße zwischen Nr. 5 und 8 ein eingeschränktes Haltverbot ausweisen, wo schon auf der anderen Straßenseite ein absolutes Haltverbot gilt, würde das die Kraftfahrer zwangsläufig dazu verleiten, schneller zu fahren. Sie hätten freie Fahrt. Und das ist ja nicht gewollt.

Fußgängerüberweg an der Grundschule

Herr Fischer verweist auf den Antrag auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Grundschule Breiteweg und kritisiert die Verwaltung für die lange Bearbeitung und Prüfung, zumal es um die Sicherheit der Kinder geht. Eine schnelle Entscheidung wird erwartet.

Stellungnahme zum Antrag (besser Anregung):

Nachdem der Antrag des Elternkuratoriums in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung gelangt ist, wurde bei der zuständigen untersten Verkehrsbehörde eine diesbezüglich Voranfrage gestellt.

Diese beinhaltete einerseits eine objektive Darstellung (ohne Wertung) zu den örtlichen Gegebenheiten, wie Ausbauzustand Breiteweg, neue Lage Zugangsbereich Schule, verkehrsrechtliche Gegebenheiten, Parkmöglichkeiten und den bisherigen Einsatz von Schülerlotsen. Andererseits wurde der Antrag des Kuratoriums mit beigelegt.

Am 17.02.2010 fand auf Initiative der untersten Verkehrsbehörde ein sogenannter Behördentermin vor Ort statt. Vertreten waren die unterste Verkehrsbehörde, das Straßenverkehrsamt des Landkreises, der Verkehrsbereich des Polizeireviers Börde, die Verkehrswacht des Landkreises Börde, Herr Blume und Herr Jassen als Ortsbürgermeister bzw. Vorsitzender des Bauausschusses und die Gemeindeverwaltung.

Unter Einbeziehung des Antrags des Elternkuratoriums erfolgte durch diese Fachbehörden und –einrichtungen vor Ort eine Erörterung der Voraussetzungen zur Errichtung eines FGÜ nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Letztendlich wurde unter Abwägung aller zu betrachtenden Umstände festgestellt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) im Bereich des umgestalteten Haupteinganges der Grundschule nicht genehmigungsfähig ist.

Folgende Begründung:

FGÜ sind nach § 26 StVO nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350





Fußgängerüberweg

und ergänzende Richtlinien anzuordnen.

Demnach ist die Errichtung eines FGÜ grundsätzlich zulässig. Nach verkehrsrechtlicher Prüfung sind aber die Voraussetzungen zur Errichtung eines FGÜ auf dem Breiteweg vor der Grundschule nicht gegeben. Zum einen befindet sich der Teil des Breiteweges in einer verkehrsberuhigten 30 km/h-Zone unmittelbar (ca. 20 m) an einer bestehenden (und extra dafür auch errichteten) Querungshilfe (am Kreisverkehr).

Beidseitig des Breiteweges sind Parkbuchten angeordnet. Weiter begründen die vorhandenen Fahrzeugstärken und das zu erwartende Fußgängeraufkommen (nach Fertigstellung des neuen Haupteingangs) die verkehrlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines FGÜ nicht. Der Bereich des Breiteweges mit sehr weiträumigen beidseitigen Gehwegen zwingt die Schüler nicht zur Querung an diesem FGÜ.

Im Bereich des Breiteweges sind weitere Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten und Schulbushaltestellen angesiedelt, an denen ebenso erhöhter Fußgängerverkehr besteht, teilweise im Bereich der ortsüblichen Geschwindigkeit von 50 km/h. Daher ist der FGÜ an dieser beantragten Stelle entbehrlich und kein wirksamer Schutz zur Schulwegsicherung. Die bestehenden Verkehrsbeschränkungen und baulichen Voraussetzungen beinhalten bereits im hohen Maße die erforderliche Schulwegsicherung.

Die Gemeinde hat bei der Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Grundschule in den vergangenen Jahren schon diverse Schritte eingeleitet. So wurde der Zugangsbereich von der Abendstraße aus so gestaltet, dass dieser als Haupteingang fungieren kann. Dazu sollte der ehemalige Haupteingang (Meitzendorfer Straße/Ecke Breiteweg) für die Schüler verschlossen nur noch als Wirtschaftszugang dienen. Die kleine Pforte am Breiteweg blieb erhalten. In der Meitzendorfer Straße wurde im Bereich Abendstraße und Breiteweg ein Hinweisschild „Achtung Schulkinder“ aufgestellt.

Mit dem grundhaften Ausbau des Breiteweges erfolgte eine wesentliche Verbreiterung der Gehwegbereiche. Gleichzeitig wurden zum Bringen und Abholen der Kinder auf beiden Fahrbahnseiten Parkbuchten außerhalb der Fahrbahn errichtet. Der Kreisverkehr an der Meitzendorfer Straße ist so angelegt, dass an jeder Zufahrt eine Querungshilfe vorhanden ist. D.h., die Fahrbahn wird jeweils halbiert, der Fußgänger muss nur eine Fahrbahnbreite überqueren und sich dabei auch nur auf eine Fahrtrichtung konzentrieren. Weiterhin gilt im betroffenen Bereich als Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

Zusätzlich sind im Bereich des Kreisverkehrs Schülerlotsen im Einsatz.

Die Gemeinde ist hier bemüht, diese Maßnahme so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Derzeit wird diese Maßnahme über „Bürgerarbeiter“ abgesichert. Die vorherigen Versuche der Gemeindeverwaltung, Schülerlotsen im Interesse ihrer Kinder durch z.B. Eltern abzusichern, schlugen leider fehl.

Als Ergebnis des Ortstermins ist schon veranlasst, dass auch auf dem Breiteweg im Bereich der Grundschule jeweils aus beiden Fahrtrichtungen ein Hinweisschild „Achtung Schulkinder“ aufgestellt wird. Damit sollen die Kraftfahrer auf die besondere Verkehrssituation hingewiesen werden.

Gleichzeitig versucht die Gemeindeverwaltung, noch im Rahmen der in der Grundschule schon zur Anwendung gekommenen Schulinfrastrukturpauschale des K-II-Programms vor dem neuen Haupteingang der Schule ein Geländer zur Führung und Bündelung der Schulkinder zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Verwaltung die Kosten im nächsten Haushaltsplan anmelden.

Ungeachtet der durch die Gemeinde schon vollzogenen Maßnahmen muss auch weiterhin das Verhalten der Kinder im Straßenverkehr auf dem Schulweg oder zu sonstigen Aktivitäten von den Eltern und den Lehrern immer wieder thematisiert und geübt werden.

Das eigentliche verkehrsrechtliche Problem wird der zeitlich erhöhte Individualverkehr beim Bringen und Abholen der Kinder mit sich bringen.

Leider musste durch die Verwaltung festgestellt werden, dass oftmals Eltern, die vor dem Eingang halten und parken, um das eigene Kind zur Schule zu bringen, andere Schulkinder in unüberschaubare und gefährliche Situationen verwickeln.

Abschließend noch der Standpunkt des Fachbereiches der Gemeindeverwaltung zur Errichtung eines FGÜ:

Unabhängig von den vorab zitierten Verwaltungsvorschriften und den örtlichen Gegebenheiten wird hier die Errichtung eine FGÜ zur Schulwegsicherung nicht als tauglich empfunden.

Der Rechtsanspruch der Fußgänger auf Vorrang führt dazu, dass diese nicht mehr im erforderlichen Umfang auf den Straßenverkehr achten. Es entsteht ein Sicherheitsdenken, dass in der Praxis einfach nicht da ist. Gerade ein FGÜ verlangt von beiden Verkehrsteilnehmern (Fußgänger und Fahrzeugführer) eine gewisse Abstimmung über das jeweilige Verhalten. Der Fußgänger ist vor Betreten der Fahrbahn gezwungen zu analysieren, ob das nahende Fahrzeug auch wirklich anhält. Als Erwachsener kann ich das dann zumindest auch durch Blickkontakt mit dem Fahrzeugführer versuchen. Und auch hier bleibt immer noch ein Rest Unbehagen, ob die Beurteilung auch richtig war. Ein Kind im Grundschulalter kann das noch nicht. Es wird grundsätzlich immer auf seinen Rechtsanspruch auf Vorrang bauen.

Auch für den durchschnittlichen Kraftfahrer (hier ist nicht auf die rücksichtslosen und unbelehrbaren abgestellt) stellt ein FGÜ immer ein gewisses Gefahrenpotenzial dar. So ist häufig zu beobachten, dass Kinder sich auf dem Gehweg im Bereich des FGÜ unterhalten und dann ohne „Vorwarnung“ einfach die Straße betreten. Für den Kraftfahrer stellt sich in einer solchen Situation die Frage, gehen die Kinder nun auf den FGÜ oder nicht, kann ich fahren oder muss ich anhalten.

Sicherer und tauglicher erscheinen hier die Maßnahmen, die die Gemeinde schon durchgeführt hat bzw. die wie beschrieben noch vorgesehen sind.

Das Elternkuratorium und die Schulleiterin haben eine ähnlich lautende Antwort erhalten.